

## Bericht des Außenpolitischen Ausschusses

über die Regierungsvorlage (442 der Beilagen): Bericht an den Nationalrat, betreffend das Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen.

Das vorliegende Abkommen hat den Zweck, die Freigabe des österreichischen Eigentums in Großbritannien herbeizuführen, das von diesem Staate infolge des Kriegszustandes mit Deutschland oder der deutschen Besetzung Österreichs Sondermaßnahmen unterworfen wurde. Zahlreiche österreichische Vermögensträger — natürliche und juristische Personen — waren infolge dieser Maßnahmen seit dem Jahre 1939 nicht in der Lage, über ihr Vermögen in Großbritannien zu verfügen. Die Freigabe dieser Werte liegt aber nicht nur im Interesse der Vermögensträger selbst, sondern auch im gesamtösterreichischen wirtschaftlichen Interesse, weil es sich vielfach um industrielle Betriebe in Großbritannien handelt, die nunmehr wieder in den österreichischen Wirtschaftsablauf einbezogen werden können, und weil als Folge des Übereinkommens auch eine weitere Intensivierung der Handelsbeziehungen zwischen Österreich und Großbritannien zu erhoffen ist.

Die Genehmigung des vorliegenden Abkommens durch den Nationalrat gemäß Art. 50 Abs. 1 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 ist deshalb erforderlich, weil die Bestimmungen der Art. 3 und 8 des Abkommens teilweise gesetzesändernder Natur sind, wie in dem Bericht der Bundesregierung über das Abkommen des näheren ausgeführt wird.

Die gegenständliche Regierungsvorlage wurde vom Außenpolitischen Ausschuss in seiner Sitzung am 13. November 1951 in Verhandlung genommen. Außer dem Berichterstatter ergriffen

die Abgeordneten Dr. Pittermann und Machunze sowie der Bundesminister für die auswärtigen Angelegenheiten Dr. Gruber das Wort. Nach Abschluß der Debatte wurde einstimmig der Beschluß gefaßt, dem Hause die Genehmigung des Abkommens zu empfehlen.

In dem vorliegenden Text des Abkommens (442 der Beilagen) sind folgende Druckfehlerberichtigungen vorzunehmen:

Im deutschen Text des Abkommens:

Auf Seite 3 ist im Art. 1 lit. a am Schlusse der ersten Zeile noch das Wort „Personen“ einzufügen; in der zweiten Zeile der lit. b hat der Beistrich zu entfallen.

Im englischen Text des Abkommens:

Auf Seite 3 hat es in Art. 1 lit. a, 10. und 11. Zeile, statt „Custodian“ richtig zu lauten: „Custodian“.

Auf Seite 4 hat es im Titel des Art. 3 statt „Costudians“ richtig zu lauten: „Custodians“.

Auf Seite 5 hat im Art. 6 lit. a das erste Wort der 8. Zeile statt „therwith“ richtig zu lauten: „therewith“.

Auf Seite 7 hat in Art. 13 das zweite Wort der 3. Zeile statt „monies“ richtig zu lauten: „moneys“.

Der Außenpolitische Ausschuss stellt hiermit den Antrag, der Nationalrat wolle folgenden Beschluß fassen:

„Der Nationalrat nimmt den unter Nr. 442 der Beilagen vorgelegten Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis und erteilt dem Abkommen zwischen der Republik Österreich und dem Vereinigten Königreich von Großbritannien und Nordirland über Geld und sonstiges Vermögen gemäß Art. 50 des Bundes-Verfassungsgesetzes die verfassungsmäßige Genehmigung.“

Wien, am 13. November 1951.

Dr. Tončić,  
Berichterstatter.

Dr. Kotek,  
Obmannstellvertreter.